



Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Wir haben das Budget für das Jahr 2011 anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und können der Gemeindeversammlung folgende Feststellungen und Anträge unterbreiten:

- Der Voranschlag 2011 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 64'550 aus. Gegenüber dem Budget des laufenden Jahres (Defizit von CHF 61'900) bedeutet dies eine leichte Zunahme des Fehlbetrages um CHF 2'650.
- Die grössten Veränderungen auf der Ausgabenseite sind in den folgenden Rechnungskreisen budgetiert: Bei der öffentlichen Sicherheit für diverse Investitionen der Feuerwehr sowie für höhere Abschreibungen auf dem Feuerwehrmagazin; bei der Bildung ebenfalls für höhere Abschreibungen auf dem Schulhausgebäude; bei der Sozialen Wohlfahrt für höhere Ausgaben im Fürsorge- und Asylwesen und mit der neuen Pflegefinanzierung zu erwartende höhere Beiträge an den Kanton für Ergänzungsleistungen. Die geplanten Ausgaben in den übrigen Rechnungskreisen bewegen sich im Rahmen des Vorjahresbudgets.
- Das Budgetergebnis positiv beeinflusst der Rechnungskreis Kultur und Freizeit, wo mit Mehreinnahmen aus der Theaterbespielung bei gleichzeitigen Minderausgaben gerechnet wird. Eine ebenfalls erfreuliche Entwicklung wird im Rechnungskreis Finanzen und Steuern veranschlagt. Die Mehreinnahmen von insgesamt CHF 100'000 gegenüber dem Vorjahresbudget sollen durch höhere Steuererträge und einen höheren Finanzausgleich des Kantons erzielt werden.
- Im 2011 sind Abschreibungen von total CHF 210'000 (im Vorjahr CHF 143'000) geplant, die im Budgetfehlbetrag von CHF 64'550 bereits eingerechnet sind. Das budgetierte Jahresergebnis vor Abschreibungen ist somit positiv und beträgt CHF 145'450 (im Vorjahr CHF 81'100).
- Der erwartete Verlust von CHF 64'550 beträgt 2% der budgetierten Gesamteinnahmen bzw. rund 2,3% des Eigenkapitals per 31.12.2009. In Anbetracht der gesunden Finanzlage unserer Gemeinde ist das vom Gemeinderat vorgelegte Budget vertretbar.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, das Budget 2011 zu genehmigen.

Augst, 13. Oktober 2010

Namens der Rechnungsprüfungskommission:

sig. Markus Frei

sig. Ralph Wächter

sig. Marie Therese Borer



Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates zum Budget 2011

Das Budget 2011 weist einen Ausgabenüberschuss von CHF 64'550.- (2010: 61'900.-) auf. Im Budget 2011 wird von etwas höheren Steuererträgen gemäss aktueller Hochrechnung ausgegangen. Dafür steigen die Kosten in verschiedenen Positionen des Sozialbereiches zum Teil relativ deutlich an. Zudem sind ein Rückgang bei den Kapitalerträgen und ein etwas erhöhter Abschreibungsbedarf zu erwarten, da in den letzten Jahren einige grössere Investitionen getätigt worden sind.

Auf die einzelnen Positionen bezogen, ergeben sich gegenüber dem Budget 2010 zum Teil deutliche Änderungen. So fallen neu Beiträge an Alters- & Pflegeheim mit rund CHF 8'000.- an, Erhöhungen erfolgen bei den Ergänzungsleistungen (CHF 10'000.-) und bei der Unterstützung von Sozialhilfeempfängern (CHF 42'000.-).

Weiter ins Gewicht fällt der um CHF 67'000.- ansteigende Abschreibungsbedarf, als Folge der Schulhaussanierung und des Erweiterungsbaus des Feuerwehrmagazins. Verschiedene kleinere ausserordentliche Aufwendungen im Strassenunterhalt und am Friedhof führen zu Mehrkosten von CHF 50'000.-

Diesen Mehrausgaben stehen höhere zu erwartende Erträge bei den Steuern und beim Finanzausgleich von CHF 140'000.- gegenüber.

Für die Spezialfinanzierung Wasser muss aufgrund verstärkter Bestrebungen zur Verbesserung des Leitungsnetzes im kommenden Jahr mit einem nochmaligen Minus von etwa CHF 14'000.- gerechnet werden.

Der Gemeinderat beantragt den Voranschlag 2011 zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates Augst

Der Gemeindepräsident
sig. Andreas Blank

Der Gemeindeverwalter
sig. Roland Trüssel



Gemeindesteuern und Gebühren 2011

Natürliche Personen

| | Satz | Maximum | Bezug |
|----------------------------------|-------------------|----------------|-------------------------------|
| Gemeindesteuern | 53% | 80% | der Staatssteuer |
| Feuerwehrsteuer | 0.45% | | vom Einkommen |
| Römischkatholische Kirchensteuer | 7 % | | der Staatssteuer |
| Evang.-reformierte Kirchensteuer | 0.58 % 0.058 % | | vom Einkommen vom Vermögen |
| Christkatholische Kirchensteuer | 0.7 % 0.05 % | | vom Einkommen vom Vermögen |

Juristische Personen

| | | | |
|-----------------|---------------|---------------|--------------------------------|
| Gemeindesteuern | 4.20% | 5% | des Reinertrages |
| | 0.275% | 0.275% | des Vermögens (absolut) |

Skonto 5 % auf Zahlungen bis 31. Mai des laufenden Jahres, begrenzt bis zur Höhe des definitiven Steuerbetrages

Verzugszins 6 % ab Eintritt der Fälligkeit

Gebühren

| | | |
|-----------------------------|---------------------------|--|
| Wasserbezugsgebühren | CHF 1.60/m ³ , | |
| Abwassergebühren | CHF 1.90/m ³ | |
| Abfallgebühren | CHF 2.50 pro 35l Vignette | |
| Hundegebühren | | |
| ▪ 1. Hund | CHF 60.00 | |
| ▪ 2. Hund | CHF 90.00 | |
| ▪ 3. Hund | CHF 120.00 | |



Spitex: Verlängerung des Finanzvertrages

Ausgangslage

Der Finanzvertrag der Gemeinden Pratteln, Augst und Giebenach mit dem Betriebsverein Spitex läuft per Ende 2010 aus und muss erneuert werden.

Mit der von den Eidgenössischen Räten am 13. Juni 2008 verabschiedeten Grundsätzen zur "Neuen Pflegefinanzierung" wird die Aufteilung der Kosten und Pflegeleistungen und deren Übernahme durch die Krankenversicherung, durch die Versicherten und die Gemeinden neu geregelt:

- Unterscheidung zwischen Langzeit- und Akut-/Übergangspflege (nach Spitalaustritt)
- Definierte Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung an die Langzeitpflege
- Beteiligung der Klientschaft bis zu 20% (max. CHF 15.95 pro Tag) ist neu möglich
- die restlichen Kosten tragen die Gemeinden

Diverse Elemente der neuen Pflegefinanzierung wurden vom Bund offen gelassen und sind durch die Kantone zu regeln, wie die Beteiligung der Klientschaft 0%-20%, welche direkt die Restfinanzierung durch die Gemeinden beeinflusst. Der Bund lässt den Kantonen für die Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung Zeit bis 1.1.2014.

In der am 31.8.2010 erschienenen Landratsvorlage zur Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung im Kanton Basel-Landschaft wird nun dem Landrat eine einheitliche, zehnpromzentige Kostenbeteiligung der Klientschaft vorgeschlagen. Zudem wird eine Übergangslösung vorgesehen, in der mindestens für 2011 noch die bisherigen Tarife gelten und die Kostenbeteiligung der Klientschaft noch nicht greift. Damit bleibt genug Zeit für die Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung, wozu vorgängig noch ein Landrats- und allenfalls ein Volksentscheid ansteht.

Erwägungen

Weil etliche fachliche und finanzielle Rahmenbedingungen der neuen Pflegefinanzierung noch unbekannt sind und die politischen Entscheide noch ausstehen, fehlen zur Zeit verlässliche Grundlagen für einen neuen, mehrjährigen Finanzvertrag. Daher wird dem Einwohnerrat ein neuer, einjähriger Finanzvertrag vorgeschlagen, der inhaltlich dem bisherigen Vertrag entspricht. Der Beitrag der Gemeinden an die Spitex soll unverändert CHF 980'000.- betragen.

Bei allfälligen Liquiditätsengpässen des Betriebsvereins Spitex gewährt die Gemeinde Pratteln kurzfristig ein zinsloses Darlehen.
Der Finanzvertrag gilt für das Jahr 2011 und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn seitens Spitex keine Änderungen gewünscht werden.
Sobald die Eckdaten der neuen Pflegefinanzierung bekannt sind, wird ein mehrjähriger Finanzvertrag vorgesehen, was gemäss Bundesvorgabe spätestens ab 2014 der Fall sein muss.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Verlängerung des aktuellen Finanzvertrages um ein Jahr zuzustimmen.

Finanzvertrag

zwischen den

Einwohnergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach

(nachstehend "**Gemeinden**" genannt)

und dem

Betriebsverein SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach

1. Grundsätzliches

Der Betriebsverein SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach gewährleistet im Auftrag der beteiligten Gemeinden die Kranken- und Hauspflege für alle in den beteiligten Gemeinden wohnenden Personen gemäss § 79 Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008. Umfang und Ziele der zu erbringenden Leistungen sowie die Tarife für diese Leistungen werden in der Leistungsvereinbarung und vom Vereinsvorstand festgelegt.

2. Beitrag der Gemeinden

Die Gemeinden entrichten dem Betriebsverein SPITEX einen jährlichen Beitrag von CHF 980'000.- an die Kosten, die infolge der Erfüllung der Leistungsvereinbarung entstehen.

3. Leistungen des Betriebsvereins SPITEX

Der Betriebsverein SPITEX erbringt die Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung.

4. Geldüberweisung

Die beteiligten Gemeinden regeln die im Vertrag vorgesehene Abrechnung über eine Zahlstelle mit Aufteilung der Kosten nach Bevölkerung wie folgt:

Als Zahlstelle (Rechnungsstellung) für den Betriebsverein SPITEX-Kreis Pratteln-Augst-Giebenach wird die Verwaltung der Einwohnergemeinde Pratteln bestimmt (Abteilungsleiter Finanzen). Für diese Dienstleistung werden den beteiligten Gemeinden durch die Gemeinde Pratteln keine Kosten verrechnet. Ebenso werden zwischen den beteiligten Gemeinden keine Zinskosten verrechnet.

Die Gemeinde Pratteln als Zahlstelle ist in Absprache mit dem Betriebsverein SPITEX für die Überweisung der Gemeindebeiträge verantwortlich. Maximal wird je die Hälfte der vereinbarten Pauschale je Semester vergütet.

Die Gemeinde Pratteln kann von den beteiligten Gemeinden zu Jahresmitte eine unverzinsliche Akontozahlung in der Höhe von 50 % des vereinbarten Gemeindebeitrages der entsprechenden Gemeinde einverlangen.

Neu ab 1.1.2011: Bei allfälligen Liquiditätseingüssen des Betriebsvereins SPITEX gewährt die Gemeinde Pratteln kurzfristig ein zinsloses Darlehen.

5. Informationspflicht

Der Betriebsverein SPITEX verpflichtet sich, den Gemeinden allfällige Veränderungen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses insbesondere im gesetzlichen oder finanziellen Bereich noch nicht massgeblich waren, unverzüglich zu melden.

6. Vertretung im Vorstand Betriebsverein SPITEX

Die Gemeinderäte bestimmen ihre Vertreter im Vorstand des Betriebsvereins SPITEX.

7. Revisorenbericht

Der Betriebsverein SPITEX stellt den Gemeinden unaufgefordert innert 14 Tagen nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung jeweils ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisorenbericht zu. Die Gemeinden sind berechtigt, in die für eine Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

8. Auflösung des Betriebsvereins SPITEX

Falls der Betriebsverein SPITEX aufgelöst wird, ist das verbleibende Vermögen einer Organisation, die die gleichen oder ähnlichen Aufgaben in den beteiligten Gemeinden übernimmt, zu übergeben. Bis eine neue Institution handlungsfähig ist, verwalten die beteiligten Gemeinden treuhänderisch das Vermögen. Falls der neuen Institution nicht mehr die gleichen Gemeinden

angehören, wird das Vermögen nach Einwohnerzahlen aufgeteilt und der entsprechende Anteil an die nicht mehr beteiligten Gemeinden mit gleicher Zweckbestimmung ausbezahlt.

9. Dauer und Verlängerung des Vertrags

Dieser Vertrag gilt vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2011. Wenn seitens des Betriebsvereins SPITEX bis Mitte August keine Änderungen gewünscht werden, verlängert sich der Finanzvertrag automatisch um ein Jahr.

Sobald die Eckdaten der neuen Pflegefinanzierung bekannt sind, wird ein neuer, mehrjähriger Finanzvertrag vorgesehen.

10. Unterschriften

Für die Einwohnergemeinde Pratteln

Beat Stingelin
Gemeindepräsident

Stefan Brauchli
Gemeindeverwalter

Für die Einwohnergemeinde Augst

Andreas Blank
Gemeindepräsident

Roland Trüssel
Gemeindeverwalter

Für die Einwohnergemeinde Giebenach

Käthy Thommen
Gemeindepräsidentin

Markus Graf
Gemeindeverwalter

Für den Betriebsverein SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach

Marianne Aebi
Präsidentin

Vreni Huber
Aktuarin



Parkierungsreglement

Ausgangslage

Aufgrund der beabsichtigten Änderungen des Parkregimes in der Poststrasse und allenfalls weiteren Gemeindegebieten von Augst empfiehlt sich der Erlass eines Parkierungsreglements. Mit einem solchen Reglement wird dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, die Nutzung der Parkplätze zeitlich zu beschränken (Blaue Zone) oder der Gebührenpflicht (Parkuhren) zu unterstellen. In einer Vollzugsverordnung, welche der Gemeinderat selber erlässt, werden die Details geregelt.

Auf Basis des Pratteler Reglements wurde ein analoges für Augst erstellt und dieses ist der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Vorab wurde das Reglement zur Vorprüfung der Sicherheitsdirektion zugestellt und als in Ordnung befunden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem neu erstellten Parkierungsreglement zuzustimmen.



PARKIERUNGSREGLEMENT der Einwohnergemeinde Augst

vom Januar 2011

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Augst erlässt, gestützt auf § 6¹ und § 13² der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968, folgendes Parkierungsreglement:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement soll einen gleichmässigen Zugang zum öffentlichen Parkplatzangebot in der Gemeinde Augst ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Parkplätze auf und an den Gemeindestrassen in Augst.

§ 3 Grundsätze

¹ Zur Verbesserung des Parkplatzangebotes, namentlich um den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern einen gleichmässigen Zugang zu den öffentlichen Parkplätzen sicher zu stellen, kann die Nutzung der Parkplätze zeitlich beschränkt werden.

² Die Nutzung der öffentlichen Parkplätze kann der Gebührenpflicht unterstellt werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines öffentlichen Parkplatzes.

§ 4 Beschränkung der Parkdauer

Über die Einführung von zeitlichen Nutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Gebührenpflicht

¹ Der Gemeinderat kann öffentliche Parkplätze der Gemeinde der Gebührenpflicht unterstellen.

² Wer ein Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parkiert, hat die entsprechende Gebühr zu bezahlen.

³ Die Gebühr für die Nutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes beträgt maximal CHF 3.– pro Stunde. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 6 Vollzugsverordnung

Der Gemeinderat regelt mit einer Vollzugsverordnung die weiteren Details, insbesondere die zeitliche Beschränkung und die Höhe der Gebühr.

§ 7 Strafbestimmungen

¹ Wer die zeitliche Parkierungsbeschränkung überschreitet oder der Zahlung der Gebühren nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsbusse nach Bundesrecht belegt.³

² Wer den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen un-
wahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit einem Verweis
oder einer Busse von bis zu CHF 500.- zuzüglich Verwaltungsaufwand be-
legt.

³ Die eidgenössischen Strafbestimmungen betreffend Strassenverkehr⁴
bleiben vorbehalten.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion
des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschluss der Gemeindeversammlung Augst, 2. Dezember 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:
Andreas Blank

Der Gemeindeverwalter:
Roland Trüssel

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am *dd. mm yyyy*
genehmigt.

¹ Über den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen und die Anordnung von Sig-
nalen und Markierungen auf Gemeindestrassen entscheidet die zuständige Gemeindebehörde
nach Anhören des Polizeikommandos.

² Die Polizeidirektion kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeinderat Vorschriften über
das Parkieren in besonderen Zonen mit Parkuhren und dergleichen erlassen.

³ Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996, SR 741.031

⁴ Art. 90 ff. Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, SR 741.01



Reglement über das Halten von Hunden

Ausgangslage

Verschiedene gesetzliche Neuerungen auf kantonaler und auf Bundesebene haben den Gemeinderat zur Überarbeitung des bestehenden Reglements über das Halten von Hunden veranlasst.

Nach kantonalem Recht sind alle Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. Die Gemeinden erfassen diese Chipnummer, wodurch die bisher obligatorische Hundemarke hinfällig wurde (§7).

Mit der Erstanmeldung eines Hundes erbringen alle Hundehaltenden den Nachweis der Haftpflichtversicherung (§6 Absatz 3). Dazu sind neu obligatorische Kurse für die theoretische Ausbildung des Hundehaltenden (§6 Absatz 4) und für die praktische Ausbildung in Alltagssituationen (§6 Absatz 5) gesetzlich vorgeschrieben und deren Besuche müssen nachgewiesen werden.

Als weitere Neuerungen sind diejenigen Gemeinden, welche zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt eine höhere Gebühr verlangen möchten, verpflichtet, diese Massnahme explizit als Lenkungsabgabe im Reglement zu bezeichnen (§8 Absatz 2).

Zusätzlich erfolgen kleinere redaktionelle Korrekturen und Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem überarbeiteten Reglement für das Halten von Hunden zuzustimmen.

REGLEMENT über das Halten von Hunden der Einwohnergemeinde Augst

vom Januar 2011

Die Gemeindeversammlung von Augst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen und Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- bei Veranstaltungen jeder Art
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- im Bereich des Sportplatzes Hausmatt und im Bootshafenareal

² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder an der Leine zu führen sind.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

C. Organisation

§ 6 Registrierung

- ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- ² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- ³ Hundehaltende erbringen mit der Anmeldung den Nachweis der Haftpflichtversicherung.
- ⁴ Hundehaltende, die sich erstmalig einen Hund anschaffen, müssen bei der Anmeldung des Hundes den Sachkundenachweis über die obligatorische, theoretische Ausbildung für Hundehaltende vorweisen. Auf den Besuch eines Kurses für Hundehaltende kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Hundehaltenden bereits vor dem 1. Oktober 2008 einen Hund gehalten haben.
- ⁵ Hundehaltende müssen innert eines Jahres nach der Anschaffung eines Hundes der Gemeinde den Sachkundenachweis über die Absolvierung des obligatorischen, praktischen Kurses für Hunde in Alltagssituationen zustellen.
- ⁶ In Spezialfällen kann der Gemeinderat weitere Hundekurse anordnen.

§ 7 Kennzeichnung

Für die Registrierung ist der Gemeinde bei der Anmeldung die Mikrochipnummer unter Vorlegung des Impfausweises anzugeben. Die Gemeinde registriert sämtliche Hunde anhand der Chipnummer.

D. Gebühren

§ 8 Gebühren

- ¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund kostendeckende Gebühren zwischen CHF 60.- und CHF 100.-.
 - b) Die Gemeinde kann als Lenkungsabgabe zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren im Umfang von CHF 90.- bis CHF 200.- beschliessen.
 - c) Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä. werden nach Aufwand bis CHF 100.- erhoben.
 - d) Für Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen von entlaufenen Hunden sowie Rückführung an den Halter werden die effektiven Kosten erhoben.
 - e) Für Hunde gemäss § 8 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes sowie für den ersten Hund der Wildhüter werden keine Gebühren erhoben.
- ² Die Gebühren werden jährlich an der Budgetgemeindeversammlung gemäss Reglement festgelegt.

³ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁴ Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden pro Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt in dem Monat in welchem der Hund vier Monate alt wird. Die Gebühr wird erstmalig bis Ende Jahr anteilmässig auf ganze Monate gerechnet. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren nach Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise erlassen.

E. Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt eingeschläfert werden.

§ 10 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

F. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1. Januar 2011 in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

4302 Augst, 2. Dezember 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Andreas Blank

Roland Trüssel

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am *dd. mm*
yyyy





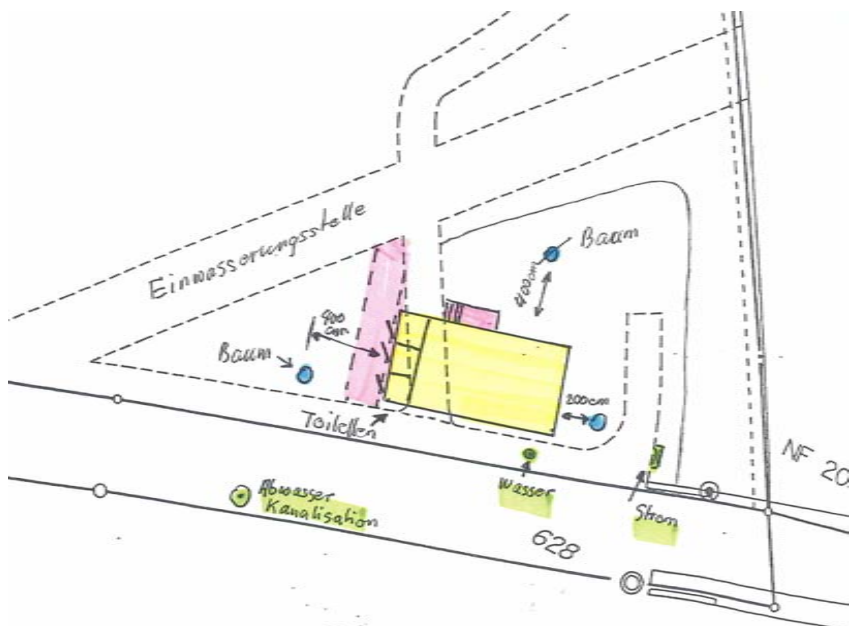
Sanitäranlagen im Bootshafenareal

Ausgangslage

Vor einem Jahr haben Vertreter der Mieter der Hafenanlage Augst zu Händen der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2009 einen Antrag für die Errichtung einer Sanitäranlage im Hafensareal eingereicht. Nach 2-jährigem Betrieb des neuen Hafens waren die Mieter der Meinung, eine solche Anlage entspricht einem echten Bedürfnis für Anleger, Besucher und Passanten.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben den Antrag an der damaligen Gemeindeversammlung für erheblich erklärt und somit den Gemeinderat beauftragt, eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten.

In der Zwischenzeit haben die Antragsteller dem Gemeinderat ihre konkreten Projektvorstellungen unterbreitet. Vorgesehen ist die Erstellung eines Containergebäudes von 50 m² Grundfläche mit Dusche, WC-Anlage sowie Lager- und Aufenthaltsraum. Als Standort ist die Fläche zwischen Kraftwerkstrasse und Einwasserungsstelle vorgesehen, weil an dieser Stelle die Werkanlüsse direkt in der Nähe liegen.



Anlässlich der Gemeindeversammlung wird eine Vertretung der Bootsanleger das Vorprojekt im Detail vorstellen und zu allfälligen Fragen Rede und Antwort stehen.

In der für das Baurecht des Bootshafens ausgeschiedenen Fläche ist der vorgesehene Standort nicht enthalten. Ein Baugesuch respektive eine Baubewilligung für eine solche Anlage erfordert in jedem Fall auch das Einverständnis der Kraftwerk Augst AG (KWA) als Landeigentümerin. Ebenso würde ein zusätzlicher Miet- oder allenfalls Baurechtsvertrag für das entsprechende Areal zwischen Landeigentümerin und Bauherrschaft abzuschliessen sein.

Eine entsprechende Anfrage an den Verwaltungsrat der KWA wurde den Gemeindevertretern positiv beantwortet. Darin wird ein zusätzlicher Baurechtsvertrag mit der Gemeinde Augst, welcher die Haftung und den Unterhalt regelt, als Bedingung aufgeführt. Zudem ist ein Baurechtszins von jährlich CHF 2'000.- vorgesehen.

Erwägung

Um dem Gemeinderat die erforderliche Grundlage für eine konkrete Projektierung der Infrastrukturanlagen zu bieten, muss in einem ersten Schritt über den Baurechtsvertrag mit der KWA abgestimmt werden. Bei einer Zustimmung zum Baurechtsvertrag beantragt der Gemeinderat einen Projektierungskredit von CHF 10'000.-. Im Rahmen dieser Projektierung sind der Baukredit zu bestimmen und der Vertrag mit der Gegenpartei (Bootclub Augst) zu erarbeiten.

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt mit der Kraftwerk Augst AG einen Baurechtsvertrag für das zum Bau der Infrastrukturanlagen erforderliche Areal bei der Einwasserungsstelle des Augster Bootshafens abzuschliessen.

Im Falle einer Zustimmung durch den Souverän beantragt der Gemeinderat einen Projektierungskredit für den Bau der Infrastrukturanlagen von CHF 10'000.-.